



Leitfaden zur Einrichtung von Wald- und Naturkindergärten im Landkreis Rosenheim

Präambel

Seit Anfang der 1990er Jahre entstehen in ganz Deutschland Waldkindergärten nach dänischem Vorbild. Die Dänin Ella Flatau gründete 1954 den ersten Waldkindergarten, der eine Entwicklung sowie eine pädagogische Auseinandersetzung mit der Naturpädagogik zur Folge hatte. Unter der Vielzahl der bewährten pädagogischen Ansätze im Bereich der vorschulischen Bildung haben Wald- und Naturkindergärten inzwischen einen festen Stellenwert erlangt.

Zurzeit bestehen in Deutschland rund 1.500 Wald- und Naturkindergärten. Im Landkreis Rosenheim sind seit September 2018 acht Waldgruppen und ein Bauernhofkindergarten im Betrieb.

In unmittelbarer Begegnung mit der Natur fördern Wald- und Naturkindergärten auf einzigartige, nachhaltige Weise die Entwicklung von Kindern. Der Aufenthalt im Freien unterstützt die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Primärerfahrungen aus erster Hand fördern das Körperbewusstsein und verhelfen der Entfaltung verschiedener Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeiten.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Mitarbeitenden aus dem Bauamt und dem Jugendamt, Fachbereich Kindertagesbetreuung, des Landkreises Rosenheim, wurde vorliegender Leitfaden erarbeitet. Dieser dient als Orientierungshilfe bei der Beurteilung der pädagogischen und baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit von Wald- und Naturkindergärten und enthält Richtwerte zur Beurteilung von neuen Planungen.

Der Leitfaden dient als Orientierungshilfe. Jedes Vorhaben ist als Einzelfall zu betrachten und zu beurteilen.

I. Gesetzliche Rahmenbedingungen zum Betrieb eines Wald- und Naturkindergartens

Wer eine Einrichtung betreibt, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf einer Betriebserlaubnis.

Die hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Erteilung einer Betriebserlaubnis aus dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und hinsichtlich der kindbezogenen Förderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) müssen auch für Wald- und Naturkindergärten vorliegen.

Insbesondere sind folgende gesetzlichen Grundlagen zu beachten:

aus dem Bundesrecht:

- § 1 SGB VIII
- § 8a SGB VIII
- § 22 und § 22a SGB VIII
- § 45 SGB VIII
- § 35 Abs. 2 BauGB

aus dem Landesrecht:

- Art. 10 BayKiBiG
- Art. 12 BayKiBiG
- Art. 5 und Art. 6 BayIntG
- Art. Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 BayBO

Grundlage der pädagogischen Bildungsarbeit ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP). Dieser ist auch im Wald- und Naturkindergarten vollumfänglich anwendbar.

In Wald- und Naturkindergärten sind alle gesetzlichen Rahmenbedingungen umsetzbar.

II. Baurechtliche Zulässigkeit von Wald- und Naturkindergärten

1. Rechtliche Einordnung

Wald- und Naturkindergärten sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Sie stellen keine Vorhaben dar, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung bzw. wegen besonderer Anforderungen an die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Das spezifische pädagogische Konzept ist hierfür nicht ausreichend, da es zahlreiche vergleichbare Interessen gibt (z.B. Freizeit, Gewerbe, Tourismus, Soziales).

Es handelt sich um sogenannte sonstige Vorhaben, deren Zulässigkeit sich im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt. Danach sind Vorhaben nur dann zulässig, wenn ihre Ausführung und Nutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 Bayer. Bauordnung (BayBO) handelt es sich bei Tageseinrichtungen, in denen mehr als 10 Kinder betreut werden, um Sonderbauten.

Da es sich bei den Anlagen des Waldkindergartens um bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayBO handelt, bedarf es zu deren Errichtung oder Änderung einer Baugenehmigung. Für Waldkindergärten sind ordentliche Genehmigungsverfahren durchzuführen. Es handelt sich nicht um verfahrensfreie Vorhaben oder Vorhaben, die von der Durchführung des Genehmigungsverfahrens freigestellt werden könnten. Aufgrund der Eigenschaft als Sonderbau ist auch ein vereinfachtes Prüfungsverfahren nicht anzuwenden.

2. Standort und Grundstück

Wald- und Naturkindergärten sind nur in Verbindung mit einem relevanten Baumbestand zulässig. Dies ist regelmäßig bei einer Einrichtung im Wald oder unmittelbar am Waldrand der Fall. Die Waldfläche sollte gut erreichbar, abwechslungsreich und ausreichend groß sein. Besonderes Augenmerk ist hier auf die Vielfalt in der Geländestruktur zu legen. Schön sind Mulden, kleine Hügel, ebene Flächen, Wiesen, usw. Ein artenreicher Mischwald bietet sich an.

3. Umfang einer möglichen Bebauung

Errichtet werden dürfen eine Blockhütte oder ein Bauwagen mit einer Grundfläche von maximal 25 m². Gegebenenfalls dürfen Hilfsanlagen (z.B. Treppen) errichtet werden.

Ferner ist die Errichtung eines Toilettenhäuschens in den Ausmaßen einer typischen mobilen Toilette zulässig.

Nicht generell zulässig ist die Errichtung von Einfriedungen, z.B. Zäunen. Hier ist im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob ggf. zur Straßenseite ein Zaun errichtet werden darf. Der Errichtung von Einfriedungen ist die Anpflanzung von Hecken, die keine baulichen Anlagen darstellen, vorzuziehen.

Die dauerhafte Errichtung von Zelten oder Sonnenschutzeinrichtungen ist nicht gestattet. Gegebenenfalls kann ein Roll-Sonnensegel verwendet werden. Auch die Errichtung von Kfz-Stellplätzen bzw. Parkplätzen ist kein Bestandteil der baurechtlichen Genehmigung eines Wald- und Naturkindergartens.

4. Nutzung

Die Kinder im Wald- und Naturkindergarten verbringen ihren Kindergartenalltag mit ihren pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften in freier Natur. Diese Aktivität findet bei jedem Wetter statt. Die genehmigungsfähige Hütte bzw. der Bauwagen dienen in erster Linie der Lagerung von Material.

Da Witterungsbedingungen auftreten können, die einen Aufenthalt in der freien Natur für die Kinder unmöglich machen, muss ein hinsichtlich Größe und Ausstattung geeigneter Schutzraum vorhanden sein. Die Bereitstellung eines solchen Schutzraums ist Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis

Eine **kurzfristige** Nutzung der Hütte bzw. des Bauwagens als Schutzraum für Kinder ist möglich, sofern für die Anlagen

- a) ein vereinfachter Brandschutznachweis und
- b) ein positiver Kriterienkatalog bzw. eine geprüfte Statik

vorliegen.

III. Spezielle Anforderungen für Wald- und Naturkindergärten

Für Wald- und Naturkindergärten, die die Bildungs- und Erziehungsaufgaben für die Kinder nicht in überschaubaren Gebäuden anbieten, sind spezielle Anforderungen im Rahmen der Konzeption, in der Auswahl des Personals, in der Gestaltung des Dienstplanes, sowie in der täglichen pädagogischen Umsetzung erforderlich.

1. Aufsichtspflicht

Im Unterschied zur Betreuung von Kindern in Gebäuden, ist die Aufsichtspflicht in freiem Gelände besonders zu betrachten. Dazu ist es notwendig, die Verkehrssicherheit täglich zu überprüfen, im Kindergartenalltag mit den Kindern Regeln zur Nutzung des Geländes zu

vereinbaren, sowie die Nutzbarkeit von Mobiltelefonen durch einen verlässlichen Empfang sicherzustellen.

2. Personal

Für den Betrieb eines Wald- oder Naturkindergartens ist die gesetzliche Regelung zum Fachkräftegebote und Anstellungsschlüssel einzuhalten. Aufgrund der besonderen Herausforderung, die Aufsichtspflicht im Wald sicherzustellen, kann für eine Kinderanzahl von bis zu maximal 25 Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren die Anzahl von zwei pädagogischen Mitarbeitenden nicht ausreichend sein.

Zu empfehlen sind spezielle Weiterbildungen des Personals z.B. in Wald-, Natur- und Erlebnispädagogik. Ein Verständnis für Ökologie und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist von Vorteil zur Identifikation mit dem naturpädagogischen Ansatz.

3. Konzeption

Grundlegend für die Konzeption sind reformpädagogische Leitlinien, wie die Förderung des ganzheitlichen und entdeckenden Lernens. Bildungsschwerpunkte sind Umwelterziehung, Inhalte der Naturpädagogik, Bewegung, Spracherziehung und das Lernen auf der Grundlage des praktischen Handelns.

Die überwiegende Zeit der pädagogischen Angebote findet im Freien statt. Die Freiflächen, die genutzt werden, sind hinsichtlich ihrer pädagogischen Geeignetheit auszuwählen und zu beschreiben (vgl. II.2). Damit die Ausführungen zur Wald- und Naturpädagogik erst möglich werden, ist es wichtig, den Kindern verschiedene Bezugsflächen anzubieten, um unterschiedliche pädagogische Angebote und Methoden durchzuführen.

Grundsätzlich sind alle Themen, die für eine Konzeptionsentwicklung notwendig sind, in der Checkliste zur Konzeptionserarbeitung des Kreisjugendamtes Rosenheim, Bereich Kindertagesbetreuung, enthalten. Bestandteile aus dem BayBEP, der Ausführungsverordnung des BayKiBiG (AV BayKiBiG) und dem SGB VIII fließen bei der Konzeptionsentwicklung mit ein und dienen der Auseinandersetzung mit allen Basiskompetenzen und Bildungsbereichen.

Seitens der pädagogischen Fachberatungen sowie der pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) werden Beratungen zur Konzeptionsentwicklung angeboten.

IV. Einbeziehung relevanter Behörden, Institutionen und Personen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

Bei der Errichtung eines Wald- und Naturkindergartens, der sich regelmäßig im Wald bzw. in der freien Natur befindet, sollten verschiedene Behörden, Institutionen und Personen miteinbezogen werden. Dies sind insbesondere:

- **Waldbesitzer**
Da für den Betrieb eines Wald- und Naturkindergartens kein allgemeines Betretungsrecht von Waldgrundstücken angenommen werden kann, ist die Zustimmung des Waldbesitzers bzw. der Besitzer der Waldgrundstücke, die regelmäßig genutzt werden sollen, notwendig.
- **Jagdpächter**
Der Jagdpächter sollte über den Standort und die Öffnungszeiten des Wald- und Naturkindergartens informiert sein, um Gefahren, die vom Jagdbetrieb ausgehen können, zu minimieren.
- **Bauabteilung des Landratsamtes Rosenheim**
Diese Abteilung ist zuständig für die Erteilung der notwendigen Baugenehmigung. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Schutzhütte bzw. des Bauwagens im

Wald werden regelmäßig die Untere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und weitere im Einzelfall relevante Fachstellen beteiligt.

- Kreisjugendamt, Fachbereich Kindertagesbetreuung, des Landratsamtes Rosenheim
Das Kreisjugendamt erteilt die erforderliche Betriebserlaubnis.
- Staatliches Gesundheitsamt
Wie alle Kindertageseinrichtungen muss auch ein Wald- und Naturkindergarten über einen Hygieneplan verfügen und unterliegt der infektionshygienischen Überwachung durch das staatl. Gesundheitsamt. (vgl. §§ 33-36 Infektionsschutzgesetz)
Bei der Erstellung des Hygieneplans sind die Besonderheiten eines Wald- und Naturkindergartens zu beachten.
- Lebensmittelüberwachung, des Landratsamtes Rosenheim
Eine gemeinschaftliche Verpflegung sollte im Wald- und Naturkindergarten nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Lebensmittelüberwacher des Landratsamtes Rosenheim erfolgen.
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

V. Beratung und Literaturhinweise

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens stehen die relevanten Fachbereiche des Landratsamtes Rosenheim beratend und genehmigend zur Verfügung. Die jeweiligen regionalen Ansprechpartner sind über die Homepages: www.landkreis-rosenheim.de sowie www.landkreis-rosenheim/jugendamt.de, zu finden.

Besondere Beratung für Wald- und Naturkindergärten bieten der Landesverband Waldkindergarten Bayern, www.lv-waldkindergarten-bayern.de, sowie der Bundesverband Waldkindergärten, www.waldkindergaerten-deutschland.de.

Weitere exemplarische Literaturhinweise:

- Kirsten Bickel „Der Waldkindergarten“, NordenMedia Verlag, ISBN: 3-935347-01-4
- Ingrid Miklitz „Der Waldkindergarten“, Cornelsen Verlag, ISBN: 978-3-589-24739-4
- Silvana Del Rosso „Waldkindergarten“, Diplomica Verlag, ISBN: 978-3-8366-8614-3
- Rolf Schwarz „Waldkindergarten“, Cornelsen Verlag, ISBN: 978-3-589-15334-3
- Anke Wolfram „Natur Raum Pädagogik“, Herder Verlag, ISBN: 978-3-451-37950-5
- DVD Kurt Gierwig „Bäume, Bach und Bildungsplan im Waldkindergarten“ AV1